



Integrierter
Bewirtschaftungsplan
Weser

Fachbeitrag 6b
Fischerei

Niedersachsen und Bremen

**Fachbeitrag 6b -
Fischerei**

Koordination des Fachbeitrags:
Staatliches Fischereiamt Bremerhaven

Abgestimmter Entwurf - Stand: 18.02.2010 (aktualisiert 30.05.2011)

Fachbeitrag 1	Natura 2000
Fachbeitrag 2	Räumliche Gesamtplanung
Fachbeitrag 3	Wasserrahmenrichtlinie
Fachbeitrag 4	Hochwasser- und Küstenschutz
Fachbeitrag 5	Schifffahrt und Häfen
Fachbeitrag 6a	Landwirtschaft
Fachbeitrag 6b	Fischerei
Fachbeitrag 6c	Jagd
Fachbeitrag 7	Gewerbe, Industrie, Hafenwirtschaft, Straßenbau
Fachbeitrag 8	Freizeit und Tourismus

Inhaltsübersicht Fachbeitrag 6b

1. Rahmenbedingungen und rechtliche Vorgaben
2. Charakterisierung des Planungsraumes
3. Zustandsanalyse
4. Ziele / Perspektiven
5. Erkennbare Interessens- und Zielkonflikte / Synergien
6. Maßnahmen

Fachbeitrag 6b: Berufs- und Sportfischerei

voraussichtliche Maßstabsebene IBP: 1:25.000 bis 1:50.000

Zusammenstellung des Fachbeitrages für: den Planungsraum (Schwerpunkt) und den Betrachtungsraum

Gliederungspunkte	Inhalt
<p>1. Rahmenbedingungen und rechtliche Vorgaben</p>	<ul style="list-style-type: none"> Die Fischerei in den niedersächsischen Gewässern wird durch das Landesfischereigesetz vom 1. Februar 1978 geregelt (Nds. FischG). Spezielle Ausführungen zur Fischerei in Küsten- und Binnengewässern enthalten die Küstenfischereiordnung (KüFischO; 03/2006) und die Binnenfischereiordnung (BiFischO; 06/1989). In den bremischen Gewässern gilt das Bremische Fischereigesetz (BremFiG) vom 17. September 1991 und die Bremische Binnenfischereiverordnung. Nach § 16 der Nds. Fischereigesetzes und § 10 BremFiG ist der Fisch- und Krebsfang in Küstengewässern frei. Was unter den Küstengewässern in Niedersachsen zu verstehen ist, definiert Anlage 1 des Niedersächsischen Fischereigesetzes. Näheres bestimmt die Niedersächsische Küstenfischereiordnung vom 3. März 2006 (Nds. KüFischO). In der Freien und Hansestadt Bremen sind Küstengewässer gem. § 11 BremFiG die zur Stadtgemeinde Bremerhaven und Stadtbremisches Überseehafengebiet Bremerhaven gehörenden Wasserflächen der Weser. Für den Bereich Mindestmaschenöffnung, Mindestgrößen und Fangbeschränkungen gilt im Küstengewässer Niedersachsens das Europäische Fischereirecht. Seit 1946 gilt für die niedersächsischen Teile der Weser in Rechtsnachfolge für bestehende Fischereirechte der Freistaaten Preußen und Oldenburg das Fischereirecht des Landes Niedersachsen. Auf der linken Weserseite (ehemals oldenburgisch) erstreckt sich das Fischereirecht für die Unterweser von der Stadtgrenze Bremens im Süden, bis zu der Verbindungslinie zwischen dem Kirchturm in Blexen und dem Kirchturm in Wulsdorf im Norden. Auf der rechten Weserseite (ehemals preußisch) erstreckt es sich von der Stadtgrenze Bremens bis zu der Verbindungslinie zwischen den Kirchtürmen Cappel und Langwarden mit Ausnahme Bremerhavens. Bewohner der freien Hansestadt Bremen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben oder eine Fischereiprüfung abgelegt haben, sind nach § 9 Bremisches Fischereigesetz berechtigt, für den eigenen Bedarf in der Weser, der Kleinen Weser, in der Lesum bis zur Burger Straßenbrücke und

Integrierter Bewirtschaftungsplan Weser

FB 6b): Berufs- und Sportfischerei

abgestimmter Entwurf

	<p>dem tideabhängigen Teil der Geeste mit höchstens 2 Stockangeln zu fischen.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Obwohl die Fischerei die älteste Nutzungsform des Küstenmeeres ist und in den Flussmündungen sich in historischen Zeiten durchaus komplexe Rechtsregelungen entwickelt hatten, verfügt sie über keine eigentumsgleichen Rechte, wie sie z. B. in der Binnenfischerei in Form subjektiv dinglicher Rechte zu finden sind. Auch gibt es, mit Ausnahme der Muschelfischerei, keine Formen der Sicherung von Nutzungsrechten, wie sie fast jeder andere Meeresnutzer in Form von langfristigen Genehmigungen/Bewilligungen auf Antrag erhalten kann, teilweise mit einer gewissen Ausschließlichkeit. Damit ist die Fischerei deutlich schlechter gestellt als z.B. Windenergiegewinnung, Meeresbergbau, Schifffahrt oder Naturschutz. Die den konkurrierenden Nutzungen zugestandene Planungs- und Investitionssicherheit bleibt den Fischern in der bestehenden Rechtsordnung verwehrt. Allen vertretenen Zweigen der Fischerei ist eine existenzielle Bindung an bestimmte Fanggebiete gemein. Während die Küstenfischerei ihre Tätigkeit – zumindest in begrenztem Maße – parallel zur Küste verschieben kann, sind die Flussfischer auf ein Gewässer und häufig sogar auf spezielle Bereiche dieses Gewässers angewiesen.
<p>2. Charakterisierung des Planungsraumes</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Die Fischerei an der niedersächsischen Weser wird durch Haupterwerbsbetriebe mit Ankerhamen und durch Baumkurren durchgeführt. Zielarten sind dabei Stint, Aal, Zander und Krabben. Die Nebenerwerbsfischerei erfolgt durch Aalkörbe und Reusen. Hier ist der Aal die Hauptzielart. • An der bremischen Weser fischen hauptsächlich Sportangler, welche alle Weserfischarten befischen. In geringem Maße findet Reusen- bzw. Korbfischerei mit den Zielarten Aal und Stint statt. Haupterwerbsbetriebe sind in Bremen nicht vorhanden. Die Bremerhavener Betriebe sind in den Zahlen unter 3. enthalten. • Die räumliche Verteilung der Fischerei ist an die Wanderbewegungen der Hauptzielarten angepasst. Die Hamenfischereibetriebe nutzen zumeist die Randbereiche in unmittelbarer Nähe zum Fahrwasser, während Reusen und Aalkörbe häufig im Uferbereich eingesetzt werden. Die Hamenfischerei findet zumeist an festen Standorten statt, die aufgrund jahrelanger Erfahrungen ausgewählt wurden. Diese Fangplätze verlagern sich allerdings in der Folge von Strombaumaßnahmen mit zunehmender Geschwindigkeit, wodurch die Betriebe auf eine hohe Flexibilität bei der Standortsuche angewiesen sind.



Betriebsstelle Brake-Oldenburg, GB 4

18.02.2010

Integrierter Bewirtschaftungsplan Weser

FB 6b): Berufs- und Sportfischerei

abgestimmter Entwurf

- | | |
|--|---|
| | <ul style="list-style-type: none">• Eine exakte Abgrenzung von genutzten und nicht genutzten Bereichen ist aufgrund der natürlichen Schwankungen, der unterschiedlichen Fischereiformen und der notwendigen Flexibilität kaum möglich.• Die Anforderungen der Fischerei an den Planungsraum gehen dahin, dass ein funktionsfähiges Ökosystem bestehen bleibt. Dieses System soll gesunde Bestände erhalten und die Produktivität des Gewässers sichern.• Die Fischerei mit der Handangel wird innerhalb des gesamten Planungsraumes ausgeführt. Als Zielarten kommen außendeichs vorwiegend Aal, Barschartige und Weißfische in Betracht. |
|--|---|

3. Zustandsanalyse

Ressourcen und derzeitige fischereiliche Nutzung

- Entwicklung der Fischbestände / Fangstatistik
- 1950 gab es 267 Fischkutter und Boote aus dem Haupt- und Nebenerwerb sowie der Sportfischerei vom Boot aus. Dieses stieg bis 1980 auf 464 an. Derzeit gibt es insgesamt rund 140 Fischer an der Weser, die die Fischerei vom Boot aus betreiben, von denen 26 Haupt- und Nebenerwerbsfischer sind. Im äußeren Ästuar wird die Baumkurrenfischerei betrieben. In der eigentlichen Flussfischerei werden Hamen, Reusen und Aalkörbe eingesetzt. Die Sportfischerei beschränkt sich im Wesentlichen auf den Fang mit der Angel.
- 2008 wurden gut 800 Weserkarten an Sportfischer verkauft, die Tendenz ist aber abnehmend. In den beidseitig an die Tideweser angrenzenden niedersächsischen Landkreisen ist insgesamt von etwa 13.500 organisierten Angelfischern auszugehen.
- Der Landesfischereiverband Bremen e.V. mit seinen 18 Mitgliedsvereinen ist mit 5900 Mitgliedern teilweise an den Zuläufen zur Weser aktiv. Vom Fischeramt werden jährlich ca. 800 Stockangelkarten und ca. 60 Reusenscheine ausgegeben, wobei keine Erwerbsfischerei stattfindet. Lediglich die Amtsfischer nutzen den Stintfang nebenerwerblich.
- Im Jahre 2008 wurden in Bremerhaven 401 Fischereierlaubniskarten für den Fischereihafen und 180 für den Überseehafen ausgegeben.
- Nutzungsschwerpunkte sind alle Bereiche außerhalb des Fahrwassers. Die Angelfischerei im Planungsgebiet wird jedoch vorwiegend an Zuflüssen zur Tideweser und Stillgewässern binnendeichs ausgeübt.
- Gemäß VERORNING (EG) Nr. 1100/2007 DES RATES vom 18. September 2007 mit Maßnahmen zur Wiederauffüllung des Bestands des Europäischen Aals wird die Aalfischerei (wichtige Zielfischart in der Tideweser) zukünftig konform zum genehmigten Aal-Bewirtschaftungsplan Weser (KOM-Beschluss vom 08.04.2010) erfolgen.

4. Ziele / Perspektiven

Nutzungsansprüche der Fischerei

- Die Ziele der Fischerei liegen in erster Linie darin, dass sie als eine der Nutzungsformen im Ästuar nicht weiter eingeschränkt wird. Eine Ausübung der ordnungsgemäßen Fischerei in der bisherigen Art und mindestens im bisherigen Umfang, muss vor dem Hintergrund der FFH-Richtlinie und konkurrierenden Nutzungsansprüchen auch zukünftig sichergestellt bleiben. Die Fischerei will das Gewässer nicht umgestalten, sondern lediglich nachhaltig nutzen und ist dabei auf ein stabiles Ästuar mit gut nutzbaren Beständen existentiell angewiesen.
- Eine Zunahme der fischereilichen Nutzung (Anzahl der Betriebe, Fischereiaufwand) ist momentan nicht absehbar. Bei der Hauptzielart Aal ist vor dem Hintergrund der VO EG Nr. 1100/2007 zukünftig jedoch grundsätzlich mit zusätzlichen Beschränkungen der Fischerei zu rechnen. Inwieweit dann mögliche Ertragseinbußen durch Vermarktung anderer oder neuer Zielarten ausgeglichen werden könnten, bleibt unklar. Die Zukunft der heute noch verbliebenen Betriebe ist zudem unmittelbar davon abhängig, ob die Nutzung durch andere Interessengruppen zu einer weiteren Verschlechterung der Ökologie des Ästuars führt.
- Sollten die Ziele von Wasserrahmen- und FFH-Richtlinie erreicht werden, so könnte dies die Attraktivität des Gewässers für die Angelfischerei deutlich steigern. Hierdurch könnte es zukünftig im Rahmen des „sanften Tourismus“ zu einer leichten Steigerung der fischereilichen Aktivitäten kommen.
- Die in Fischereivereinen organisierten Angelfischer haben, wie auch die Berufsfischerei, ein hohes Interesse an einem stabilen Ästuar als Grundvoraussetzung für hohe fischereiliche Erträge und deren Nutzung durch eine nachhaltige Fischerei. Darüber hinaus wird über die als Naturschutzverbände anerkannten Fischereiverbände die Verbesserung der Seitengewässer angestrebt, um dadurch auch eine Stabilisierung und Verbesserung des Hauptgewässers zu erreichen. Hier wurden durch die engagierten und langjährigen Aktivitäten der Fischereivereine in der Vergangenheit bereits bemerkenswerte Erfolge bei der Bestandsstützung von Lachsartigen erzielt, von denen nachfolgend auch die anadromen Neunaugenarten profitiert haben.

<p>5. Erkennbare Interessens- und Zielkonflikte / Synergien</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Die Fischerei hat eine Sonderstellung innerhalb der Nutzergruppen, da sie existentiell auf ein voll funktionsfähiges Ökosystem angewiesen ist. Die gewässermorphologischen Veränderungen der Tideweser in Folge konkurrierender Nutzungen hatten in der Vergangenheit erhebliche negative Auswirkungen auf die Fischbestände und die Fischerei (rückläufige Fangmengen, Ausübungsbeschränkungen). • Die Nutzungskonflikte zeigen sich direkt in räumlicher Konkurrenz (z.B. Hafenanlagen, Schifffahrt) oder indirekt auf Beeinträchtigungen des Ökosystems, insbesondere durch negative Auswirkungen auf die die Biozönose im Ästuar prägende Parameter Tidenhub, Strömungsregime, Sedimenthaushalt, Durchgängigkeit, Temperatur, Sauerstoffgehalt und Salinitätsgradient durch vielfältige Aktivitäten und Baumaßnahmen (z. B Strombau, Querbauwerke, Kühlwasserentnahmen). • Synergien ergeben sich zwischen den Anforderungen der Fischerei zum Erhalt eines funktionsfähigen Ökosystems und der Umsetzung der FFH- und Wasserrahmenrichtlinie. Es sind auch positive Wechselwirkungen mit den Bereichen Freizeit und Tourismus möglich. • Konflikte ergeben sich aus der Forderung von der Seite des Naturschutzes fischereifreie Zonen einzurichten. Dies wird von der Fischerei kategorisch abgelehnt, da eine Eignung hierfür aus fachlicher Sicht nicht zu begründen ist.
<p>6. Maßnahmen</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Die Fischerei an Küsten und Flüssen in Deutschland ist seit Jahrzehnten rückläufig. Es ist mittlerweile davon auszugehen, dass die Fischereiintensität unterhalb jeglicher Erheblichkeitsschwelle liegt. Eine weitere Reduzierung der Fischerei würde vor dem Hintergrund der strukturellen Umgestaltung des Gewässers keine messbaren Auswirkungen auf die Erreichung der Ziele der FFH- und Wasserrahmenrichtlinie haben. • Die mit Umsetzung von WRRL und FFH-RL verbundenen Monitoringprogramme ließen sich aufgrund der speziellen Fangmethoden (z.B. Hamenkutter, Großreusen) ohne Einbindung der Erwerbsfischerei nicht durchführen.